ICT Berufsbildung
Bern

VERGÜTUNGS- UND SPESENREGLEMENT

vom 25. Februar 2019

INHALT

1. Allgemeines 3

2. Expertenwesen 3

3. Spesen/Pauschalvergütungen 4

4. Aufwandvergütungen 5

5. Schlussbestimmungen 6

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Reglement gilt für
a) Mitglieder des Vorstands
b Mitglieder von Kommissionen, soweit durch ICT-Berufsbildung Bern delegiert
c) Experten/-innen
d) mandatierte Personen, welche für ICT-Berufsbildung Bern Verbandsaufgaben wahrnehmen
e) Mitarbeitende der Geschäftsstelle

2. Die Vergütungs- und Spesenansätze gelten, sofern nicht anderslautende schriftliche Verträge oder Vereinbarungen bestehen

2. Expertenwesen

Art. 2 Vergütungen Expertentätigkeit

Die Expertentätigkeit wird mit CHF 30.–/Std. vergütet. Die ungefähren Aufwände pro Aufgabe (Hauptexperte, Nebenexperte, Schulungen, Konferenzen) werden vom Chefexperten festgelegt. Sind Mehraufwände nötig, müssen diese vorab mit dem Chefexperten abgesprochen werden.

Spesen werden wie folgt abgegolten: Fahrten zu Prüfungs-/Schulungsorten werden gemäss ÖV-Tarif 2. Klasse vergütet. Bei vorab beim Chefexperten begründeten Umständen können Fahrten mit individuellen Verkehrsmitteln mit CHF 0.70 pro Kilometer abgerechnet werden.
Für die gesamten Fahrkosten werden pro Prüfungsjahr maximal 50% des aktuellen Kaufpreises eines SBB GA's 2. Klasse vergütet.

Art. 3 Vergütungen QV-Sekretariat

Die Sekretariatsarbeit umfasst administrative und unterstützende Aufgaben für den Chefexperten sowie die Organisation und Durchführung der Notenkonferenz und wird mit CHF 30.–/Std. vergütet. Fallen Spesen an, werden diese gemäss Experten-Tarif vergütet.

Art. 4 Vergütungen Chefexperten/-innen

Chefexperten-Aufgaben im Rahmen des QV werden mit CHF 30.–/Std. vergütet. Ebenso die QV-begleitenden Aufgaben wie Expertenakquisition und -Schulung, Umsetzungen neuer BiVo's, Teilnahme an ERFA's etc.

Projektbezogene Aufträge ausserhalb des QV's werden nach Art. 14 vergütet.

Spesen werden gemäss Experten-Tarif vergütet.

Art. 5 Zahlungsmodalitäten für Expertentätigkeiten
Die Stunden- und Spesenerfassung erfolgt über PkOrg und wird vom/von der Chefexperten/in kontrolliert und freigegeben. Die Auszahlungen erfolgen nach Freigabe durch den/die Chefexperten/in.
Die Leistungen werden über die Lohnabrechnung unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge vergütet. Lohnausweise über die von ICT-Berufsbildung Bern ausbezahlten Vergütungen werden jeweils im Januar des Folgejahres den Betroffenen zugestellt.

3. Spesen/Pauschalvergütungen

Art. 6 Pauschalvergütungen Vorstand
Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Die Mitglieder des Vorstands erhalten entsprechend ihrer Funktion jährlich folgende pauschale Vergütungen:
a) Präsident/-in CHF 5'000.–
b) Vizepräsident/-in und Vorstandsmitglieder CHF 500.–

Durch diese Pauschalen sind sämtliche Spesenaufwände abgegolten. Die Auszahlung erfolgt Ende des Geschäftsjahres.

Art. 7 Pauschalvergütungen Prüfungskommission und ÜK-Kommission
Die Mitarbeit in den Kommissionen erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Funktionsbezogen werden pro Jahr folgende Pauschalvergütungen entrichtet:
a) PK-/ÜK-Präsident/-in CHF 500.–
b) PK-/ÜK-Kommissions-Mitglieder CHF 150.–

Durch diese Pauschalen sind sämtliche Spesenaufwände abgegolten. Die Auszahlung erfolgt Ende des Geschäftsjahres.

Art. 8 Pauschalvergütungen Geschäftsstelle / Infrastruktur
Die Geschäftsführerin erhält keinen ausgestatteten Arbeitsplatz und wird deshalb jährlich wie folgt entschädigt:

Internet-Anschluss	CHF 600.–
Telefonie	Gerät und Abo
Computer	CHF 1000.–
Drucker /Scanner	Gerät, Toner & Papier
Software	CHF 600.–

Die Auszahlung erfolgt Ende des Geschäftsjahres.

Art. 9 Reisespesen Geschäftsstelle
Der Weg zum Arbeitsort Stadt Bern wird nicht vergütet.
Fahrten innerhalb der Stadt/Peripherie werden gemäss ÖV-Tarif 2. Klasse vergütet.

Ist ein Materialtransport und somit die Benützung des Autos notwendig, wird die gesamte Fahrt mit Fr. 0.70 pro Kilometer vergütet. Ebenso werden die Parkspesen vergütet.

Art. 10 Kleinauslagen Geschäftsstelle
Geschäftlich notwendige Kleinauslagen werden gegen Originalbeleg vergütet.

Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist (z. B. bei Trinkgeldern), kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden.

Art. 11 Repräsentationsspesen Geschäftsstelle
Repräsentationsspesen umfassen Auslagen in einem geschäftlichen Kontext wie z. B. das Einladen eines Projektpartners zum Essen oder das Überreichen eines Geschenks an Helfer/-innen, Vorstandsmitglieder oder Kunden.

Geschäftlich begründetet Repräsentationsauslagen werden gegen Originalbeleg vergütet.

Art. 12 Kreditkarte Geschäftsstelle
Wo es das Geschäft verlangt (z. B. Online-Einkäufe) oder die administrative Abwicklung erleichtert, kann der Geschäftsstelle eine Kreditkarte lautend auf ICT-Berufsbildung Bern zur Verfügung gestellt werden. Diese Karte darf ausschliesslich zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.

4. Aufwandvergütungen

Art. 13 Aufwandvergütungen nach Beschluss des Vorstands
Ausnahmsweise werden Arbeiten im Zusammenhang mit Projekten u. dgl., welche den Arbeitsaufwand der ordentlichen Vorstands- oder Kommissionstätigkeit überschreiten, zusätzlich zu den ordentlichen Vergütungen und Spesen aufwandbezogen vergütet.
Aufwandvergütungen erfordern einen Beschluss des Vorstands.

Art. 14 Höhe der Vergütungen
Die Aufwandvergütung pro Stunde beträgt
a) für Tätigkeiten in der Funktion als Vorstands- oder Kommissionmitglied CHF 65.–
(z. B. Umfangreiche Recherchearbeiten zu bestimmten Geschäften)
b für Projekt- und Facharbeiten ausserhalb der Funktion CHF 125.–
(z. B. Erarbeiten eines Ausbildungskonzepts)

Art. 15 Auszahlungszeitpunkt
Die Auszahlung erfolgt in der Regel jährlich im Juli.
Abrechnungen sind dem/der Geschäftsführer/-in von ICT-Berufsbildung Bern einzureichen. Diese/r prüft die Abrechnungen auf ihre Richtigkeit im Sinne des vorliegenden Reglements.
Leistungen werden entweder über die Lohnabrechnung unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge oder gegen Rechnung des Arbeitgebers vergütet.
Lohnausweise über die von ICT-Berufsbildung Bern ausbezahlten Vergütungen werden jeweils im Januar des Folgejahres den Betroffenen zugestellt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Nicht Geregeltes
Nicht geregelte Sachverhalte brauchen einen Beschluss des Vorstands.

Art. 17 Genehmigung
Dieses Reglement wurde durch den Vorstand von ICT-Berufsbildung Bern am 25. Februar 2019 genehmigt.

Art. 18 Inkraftsetzung
Das vorliegende Reglement tritt am 25. Februar 2019 in Kraft.

Der Präsident	Der Vize-Präsident
Thomas Riesen	Adrian Haldemann

Bern, 25. Februar 2019